

**1942/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Mag. Harald Stefan,  
Kolleginnen und Kollegen**

<b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 12.10.2021</b>	<b>Änderungen laut Antrag vom 12.10.2021</b>	<b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b><i>Einfügungen in Fett und rot</i></b>)</b>
<p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Sofern es einen Kurztitel gibt, ist dieser, gem. den legistischen RL, auch für den Titel einer Novelle zu verwenden und hat daher zu lauten:</p> <p><b>Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird</b></p> <p>Eine Titeleränderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</p>	<p><b>Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974, geändert wird</b></p>	
<p><b><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u></b> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Sofern es einen Kurztitel gibt, ist dieser, gem. den legistischen RL, auch für den Eingang einer Novelle zu verwenden; daher müsste der Eingang lauten:</p> <p>Das Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2021, wird wie folgt geändert:</p> <p>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</p>	<p>Der Nationalrat hat beschlossen:</p> <p>Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2021, wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><i>§ 188 (Herabwürdigung religiöser Lehren) entfällt.</i></p>	
<p><b>§ 188.</b> Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen</p>		<p><b>§ 188. Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen</b></p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 12.10.2021	Änderungen laut Antrag vom 12.10.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau sowie</del> <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft unter Umständen herabwürdigter oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.		<del>Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft unter Umständen herabwürdigter oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</del>